



Öffentliche Bekanntmachung Änderungsanordnungen

IV. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost

I. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko-West

VI. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Düben

vom 24.09.2020

Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost

Landkreis: Wittenberg

Verfahrens-Nr.: AZE-01/96

Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko-West

Landkreis: Wittenberg

Verfahrens-Nr.: WB 2514

Bodenordnungsverfahren Düben, Feldlage

Landkreis: Wittenberg

Verfahrens-Nr.: AZ 5818

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde mit Beschluss vom 28.05.1996 das Bodenordnungsverfahren Zieko angeordnet und zuletzt mit der III. Änderungsanordnung vom 11.09.2014, durch die Teilung in die Teilgebiete Zieko-Ost und Zieko-West, geändert.

Das Bodenordnungsverfahren Düben, Feldlage wurde mit Beschluss vom 16.09.1998 angeordnet, mit der V. Änderungsanordnung vom 24.01.2019 zuletzt geändert und mit der Anordnung vom 09.05.2018 vorzeitig ausgeführt.

Zu diesen Bodenordnungsverfahren ergeht Folgendes:

Anordnung

Die Verfahrensgebiete der Bodenordnungsverfahren werden gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) durch Hinzuziehung beziehungsweise Ausschluss von Flurstücken geändert.

1. aus dem Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:
Coswig, Flur 1, Flurstücke 90, 104, 105
2. aus dem Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-West wird folgendes Flurstück ausgeschlossen:

Zieko, Flur 2, Flurstück 165

3. aus dem Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Düben, Feldlage werden folgende Abfindungsflurstücke ausgeschlossen:
Zieko, Flur 3, Flurstücke 99 bis 123
4. zum Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost werden folgende Flurstücke hinzugezogen:
Zieko, Flur 2, Flurstücke 116/1, 117, 165, 172, 173, 174, 175
5. zum Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-West werden folgende Flurstück hinzugezogen:
Zieko, Flur 3, Flurstücke 99 bis 123 sowie 1301

Für die hinzugezogenen Flurstücke wird die Bodenordnung angeordnet. Die mit Beschluss vom 28.05.1996 erlassenen Eigentumsbeschränkungen gelten ebenfalls für die hinzugezogenen Flurstücke.

Die den Verfahren unterliegenden Flurstücke sind den zu dieser Anordnung gehörigen Verzeichnissen der Verfahrensflurstücke und Abfindungsflurstücke zu entnehmen.

Die geänderten Verfahrensgebiete sind auf den jeweiligen Gebietskarten orangefarbig umrandet. Die wegfallenden Grenzen sind orangefarbig gekreuzt. Die Gebietskarten, die nicht Bestandteil der Anordnung sind, können bei der Stadt/Gemeinde eingesehen werden.

Das geänderte Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 568 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko, Teilgebiet Zieko-West umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 293 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Düben, Feldlage umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 976 ha.

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Bodenordnung dadurch besser erreicht werden kann.

Eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Bei den unter 1. aufgeführten Flurstücken handelt es sich um Flurstücke, welche zur zweckmäßigeren Abgrenzung des Bodenordnungsverfahrens und zur eigentumsrechtlichen Regelung entbehrlich sind. Sie unterliegen keinen weiteren Planungen im Rahmen der Bodenordnung.

Die unter 3. aufgeführten Flurstücke waren im Bodenordnungsverfahren Düben, Feldlage für die Regelung der Gemarkungsgrenze zwischen Düben und Zieko notwendig und werden im Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko-West für eigentumsrechtliche Regelungen dringend benötigt.

Durch die Änderung der Verfahrensgebiete werden die Zuteilungsmöglichkeiten in den Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiete Zieko-Ost und Zieko-West deutlich verbessert.

In der III. Änderungsanordnung des Bodenordnungsverfahrens Zieko (Teilungsbeschluss) sind in den Verzeichnissen der Verfahrensflurstücke fehlerhafte Angaben erfolgt. Diese werden nun mit den zu dieser Anordnung gehörigen Verzeichnissen berichtigt.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten auch für die hinzugezogenen Flurstücke folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurneuordnung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an den hinzugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie

der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau – Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Näther

DS

Die Änderungsanordnungen, die Verzeichnisse der Verfahrensflurstücke und zusätzlich die Gebietskarten liegen

- in der Stadt Coswig, Markt 1, 06869 Coswig/Anhalt
- in der Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadt Zerbst, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau/OT Dessau
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schloßstr. 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, OT Oranienbaum

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau – Roßlau zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Friedrich

Zusätzlich können die Änderungsanordnungen, die Verzeichnisse der Flurstücke und die Gebietskarten im Internet unter

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-wittenberg/>

(dort unter Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet „Zieko Ost“, Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet „Zieko West“ sowie Bodenordnungsverfahren Düben) zur Information eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alf.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alf.mule.sachsen-anhalt.de